



Industrie- und Handelskammer
zu Dortmund

Merkblatt "Auflösung und Beendigung einer GmbH"

Kontakt: Ass. Jost Leuchtenberg, j.leuchtenberg@dortmund.ihk.de (Stand: Oktober 2009)

1 Allgemeines

Zur juristisch korrekten Beendigung einer unternehmerischen Betätigung in der Rechtsform der GmbH reicht es nicht allein aus, dass der Geschäftsbetrieb eingestellt und das Gewerbe abgemeldet wird oder etwa die zuständige Behörde die für den Geschäftsbetrieb notwendige Erlaubnis widerruft. Bis zur endgültigen Löschung im Handelsregister muss die GmbH in der Regel zwei Stadien durchlaufen (zu den Besonderheiten bei einer Insolvenz und zur Löschung wegen Vermögenslosigkeit vgl. Ziffern 4 + 5):

- Die Auflösung der Gesellschaft, § 60 GmbH-Gesetz (GmbHG) und
- die Abwicklung beziehungsweise Liquidation (§§ 66ff. GmbHG).

2 Die Auflösung (§ 60 GmbHG)

Der Begriff "Auflösung" bezeichnet das Ende der werbenden Tätigkeit der GmbH und leitet das Stadium der Abwicklung ein. Die Gesellschaft bleibt bestehen; der Gesellschaftszweck ist nunmehr allerdings auf die Abwicklung und Verwertung des Gesellschaftsvermögens gerichtet. Die Auflösung einer GmbH wird zumeist durch Beschluss ihrer Gesellschafter bewirkt. Weitere Auflösungsgründe sind in § 60 GmbHG genannt. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Der Auflösungsbeschluss ist formlos gültig, § 48 GmbHG. Er sollte eindeutig sein und ist sofort wirksam, sofern nicht ein späteres Wirksamwerden vereinbart wird.

Die Auflösung der Gesellschaft ist sodann gemäß § 65 Abs. 1 GmbHG zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung muss schriftlich abgefasst und die Unterschrift des bzw. der Erklärenden von einem Notar beglaubigt werden (öffentliche Beglaubigung). Das Gesetz verlangt zwar nicht die Beifügung von Urkunden, die die Auflösung beweisen. Da der Registerrichter wegen der Bedeutung des Vorganges sich aber nicht auf die bloße Erklärung der Liquidatoren verlassen kann, wird er aufgrund seiner Ermittlungspflicht die Vorlage solcher Unterlagen verlangen. Daher ist es sinnvoll, zum Beispiel den entsprechenden Gesellschafterbeschluss beim zuständigen Amtsgericht direkt mit einzureichen.

Weiterhin sind die Liquidatoren der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, § 67 GmbHG. Diese Anmeldung sollte zweckmäßigerweise zusammen mit der Anmeldung der Auflösung vorgenommen werden. In der Regel werden die bei der Auflösung amtierenden Geschäftsführer zu Liquidatoren bestimmt (vgl. § 66 Abs. 1 GmbHG), es sei denn, durch den Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafter werden andere Personen zu Liquidatoren bestimmt. Die Liquidatoren müssen bei der Anmeldung in das Handelsregister gemäß § 67 Abs. 3 GmbHG versichern, dass gegen ihre Bestellung keine straf-, gewerbe-, berufs- oder betreuungsrechtlichen Gründe sprechen. Eine Auflistung solcher Gründe enthält der, sich unmittelbar auf den Geschäftsführer beziehende, § 6 GmbHG. Diese Pflicht gilt auch, wenn die bisherigen Geschäftsführer zu Liquidatoren bestimmt werden.

3 Die Abwicklung bzw. Liquidation (§§ 66ff. GmbHG)

Die aufgelöste GmbH ist sodann im Wege der Liquidation abzuwickeln. Dies gilt allerdings mangels zu liquidierenden Vermögens nicht für den Sonderfall der Löschung wegen Vermögenslosigkeit. Die Abwicklung bzw. Liquidation der GmbH hat nach § 72 GmbHG die Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter zum Ziel. Zu diesem Zweck übernehmen die Liquidatoren mit ihrer Eintragung in das Handelsregister die Vertretung der GmbH nach außen. Ihre wichtigsten Pflichten sind in den §§ 70-73 GmbHG geregelt. Hierzu gehört vor allem:

- Die Beendigung der laufenden Geschäfte der GmbH. (Daneben ist es zulässig, im Rahmen des Abwicklungszwecks auch noch neue Geschäfte einzugehen.)
- Die Erfüllung der noch bestehenden Verpflichtungen der aufgelösten Gesellschaft - bzw. wenn diese strittig oder noch nicht fällig sind, ihre Sicherung durch Hinterlegung - und der Einzug der offenen Forderungen der Gesellschaft.
- Die Umsetzung des Vermögens der GmbH in Geld.
- Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft.
- Die Zeichnung für die Gesellschaft unter Verwendung der Firma mit Liquidationszusatz (*XYZ-GmbH in Liquidation*, bzw. *XYZ-GmbH i.L.*).
- Die Erstellung einer Eröffnungsbilanz und eines erläuternden Berichts zu Beginn der Liquidation sowie die Aufstellung eines Jahresabschlusses und eines Lageberichts für den Schluss eines jeden laufenden Jahres und einer Schlussbilanz am Ende der Liquidation.

Die Liquidatoren haben darüber hinaus durch den sog. Gläubigeraufruf die Auflösung bekannt zu machen und dabei die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Gesellschaft zu melden. Diese Bekanntmachung hat gem. § 65 Abs. 2 Satz 1 GmbHG jetzt nur noch einmal - und nicht mehr wie früher dreimal - in den sog. Gesellschaftsblättern zu erfolgen. Dies ist in jedem Fall der elektronische Bundesanzeiger (www.ebundesanzeiger.de). Ggf. bezeichnet der Gesellschaftsvertrag noch weitere Informationsmedien hierfür. Dieser Aufruf hat unabhängig von den Bekanntmachungen des Registergerichts zu erfolgen. Mit diesem Aufruf beginnt das sog. **Sperrjahr** (§ 73 Abs. 1 GmbHG) zu laufen. Vor dem Ablauf des Sperrjahres ist eine Verteilung des Vermögens auf die Gesellschafter nicht möglich.

Mit der Verteilung des Vermögens auf die Gesellschafter ist die Liquidation beendet. Der Schluss der Liquidation ist von den Liquidatoren zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden. Daraufhin wird die Gesellschaft im Handelsregister gelöscht und ist von diesem Moment an nicht mehr als juristische Person existent. Nach Beendigung der Liquidation sind Bücher und Schriften der Gesellschaft für die Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

4 Auflösung der GmbH durch Insolvenz

Zu den in § 60 GmbHG genannten Auflösungsgründen gehört, neben dem vorerwähnten Auflösungsbeschluss der Gesellschafter, auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Gemäß § 15a Insolvenzordnung (InsO) haben der oder die Geschäftsführer die Pflicht, bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Überschuldung der Gesellschaft ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Die gleiche Pflicht trifft im Falle einer führungslosen GmbH auch die Gesellschafter, wenn sie von der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung Kenntnis erlangen. Die Abwicklung der Gesellschaft findet in diesem Fall nicht im Wege der oben beschriebenen Liquidation statt, sondern richtet sich nach den Regeln des Insolvenzrechts.

Ebenfalls zur Auflösung der GmbH führt ein rechtskräftiger gerichtlicher Beschluss, durch den die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird. In diesen Fällen wird jedoch in der Praxis zumeist seitens des Registergerichts unmittelbar die Löschung der GmbH im Handelsregister wegen Vermögenslosigkeit eingeleitet.

5 Löschung der GmbH im Handelsregister wegen Vermögenslosigkeit

Einen weiteren Auflösungsgrund stellt die Löschung der GmbH im Handelsregister von Amts wegen durch das Registergericht dar. Eine solche Löschung setzt die Vermögenslosigkeit der Gesellschaft voraus und führt zu einer sofortigen Beendigung der Gesellschaft ohne

Liquidation. Vermögenslos ist eine Gesellschaft, wenn sie über keinerlei Vermögenswerte mehr verfügt, die für eine Gläubigerbefriedigung oder eine Verteilung an die Gesellschafter in Betracht kommen. Ein eigenes Antragsrecht besteht hier für die Gesellschafter nicht; allerdings können diese die Durchführung des Amtslöschungsverfahrens beim Gericht anregen. Unternehmer sollten aber in einem solchen Fall die Vermögenslosigkeit der Gesellschaft genau prüfen. Zu beachten ist, dass jegliche Gläubigeransprüche gegen eine vermögenslose Gesellschaft (z.B. solche des Finanzamts oder des Bundesamts für Justiz wg. der Verletzung von Offenlegungspflichten) zu deren Überschuldung führen. In diesem Fall ist eine Löschung der GmbH wegen Vermögenslosigkeit ausgeschlossen und stattdessen ein Insolvenzantrag zu stellen. Auch ein geringes verwertbares Vermögen bedeutet auf der anderen Seite schon, dass Vermögenslosigkeit gerade nicht vorliegt.

Dieses Merkblatt soll, als Service der IHK zu Dortmund für ihre Mitgliedsunternehmen und solche Personen, die im Bezirk der IHK zu Dortmund die Gründung eines Unternehmens planen, nur erste Hinweise geben. Es erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, wird eine Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit übernommen.
